

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/15 85/01/0297

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.10.1986

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §109 Abs2;

ArbVG §159;

Beachte

Besprechung in: ZAS 1987/4, S 128; Infos 1987/1;

Rechtssatz

Sache der Schlichtungsstelle ist es, nach der Zuständigkeitsnorm des§ 159 ArbVG, eine Erledigung des Einzelfalles zu treffen, nicht aber "Rechtssicherheit und Klarheit für zukünftige Fälle" herbeizuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985010297.X02

Im RIS seit

02.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$